

Der Verfahrfestische Wanderer.

№ 31.

Redacteur und Verleger: Gustav Neumann in Gleiwitz. — Den 1. August 1854.

Bekanntmachung.

Der Herr Finanz-Minister hat die Erhebung des im § 1 des Gesetzes vom 20. Mai v. J. (Gesetz-Samml. Seite 314) bezeichneten Zuschlages von 25 Procent zur classificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, vom 1. August v. J. ab, auf die Dauer eines Jahres geordnet.

Die Magistrate und Ortsbehörden des Kreises setzen sich von dieser Anordnung hierdurch in Kenntniß und beauftragen dieselben gleichzeitig, den Einsassen so fort bekannt zu machen, daß jeder Klassensteuerpflichtige für die Dauer eines vom 1. August c. beginnenden Jahres, allmonatlich, außer dem auf ihn veranlaßten oder in Zugang gestellten monatlichen Klassensteuersatze, noch 25 Procent, also den vierten Theil desselben, an den Ortsheber zu entrichten habe, welchen dieser jeden Monat, mit der Klassensteuer selbst, an die zur Empfangnahme und Verrechnung instruirte Kreissteuerkasse pünktlich abzuführen gehalten sey.

Bei mehreren in dem Gesetz vom 1. Mai 1851 vorgeschriebenen Steuerstufen lassen sich jedoch die in den monatlichen Fälligkeitsterminen zu erhebenden Zuschläge nicht in vollen Pfennigen erheben. Es ist daher höheren Orts, zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Einziehung, angeordnet worden, daß

1. in der 1. Steuerstufe bei der Unterstufe a, anstatt des monatlich 3 $\frac{3}{4}$ Pfennige betragenden Zuschlages für die ersten 9 Monate des vom 1. August c. laufenden Jahres 4 Pf., für die letzten 3 Monate aber 3 Pf. — bei der Unterstufe b, anstatt des monatlich 7 $\frac{1}{2}$ Pf. betragenden Zuschlages in je einem Monat 8 Pf., in dem andern 7 Pf.
2. in der 3. Steuerstufe anstatt des monatlichen Zuschlages von 1 Sgr. 10 $\frac{1}{2}$ Pf. in je einem Monat 1 Sgr. 11 Pf. in dem andern 1 Sgr. 10 Pf.
3. in der 5. Steuerstufe anstatt des monatlichen Zuschlages von 3 Sgr. 1 $\frac{1}{2}$ Pf. in je einem Monat 3 Sgr. 2 Pf., in dem andern 3 Sgr. 1 Pf. u. s. w., zur Einhebung kommen soll.

Die Klassensteuerpflichtigen und die Ortsheber haben sich hiernach zu achten.

Gleiwitz, den 12. Juli 1854.

Der Königl. Landrath
Graf Strachwitz.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Klassensteuerpflichtigen Publikums.

Gleiwitz, den 26. Juli 1854.

Der Magistrat.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wegen des Präclusterterminals zum Umtausch der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums.

Gleiwitz, den 26. Juli 1854.

Der Magistrat.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335); sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März v. J. die Inhaber Königlich Preussischer Kassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835, aufgefordert worden, dieselbe gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassen-Anweisungen von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controle der Staats-Papiere, Drantienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclustwischer Termin, auf

den 31. Januar l. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.